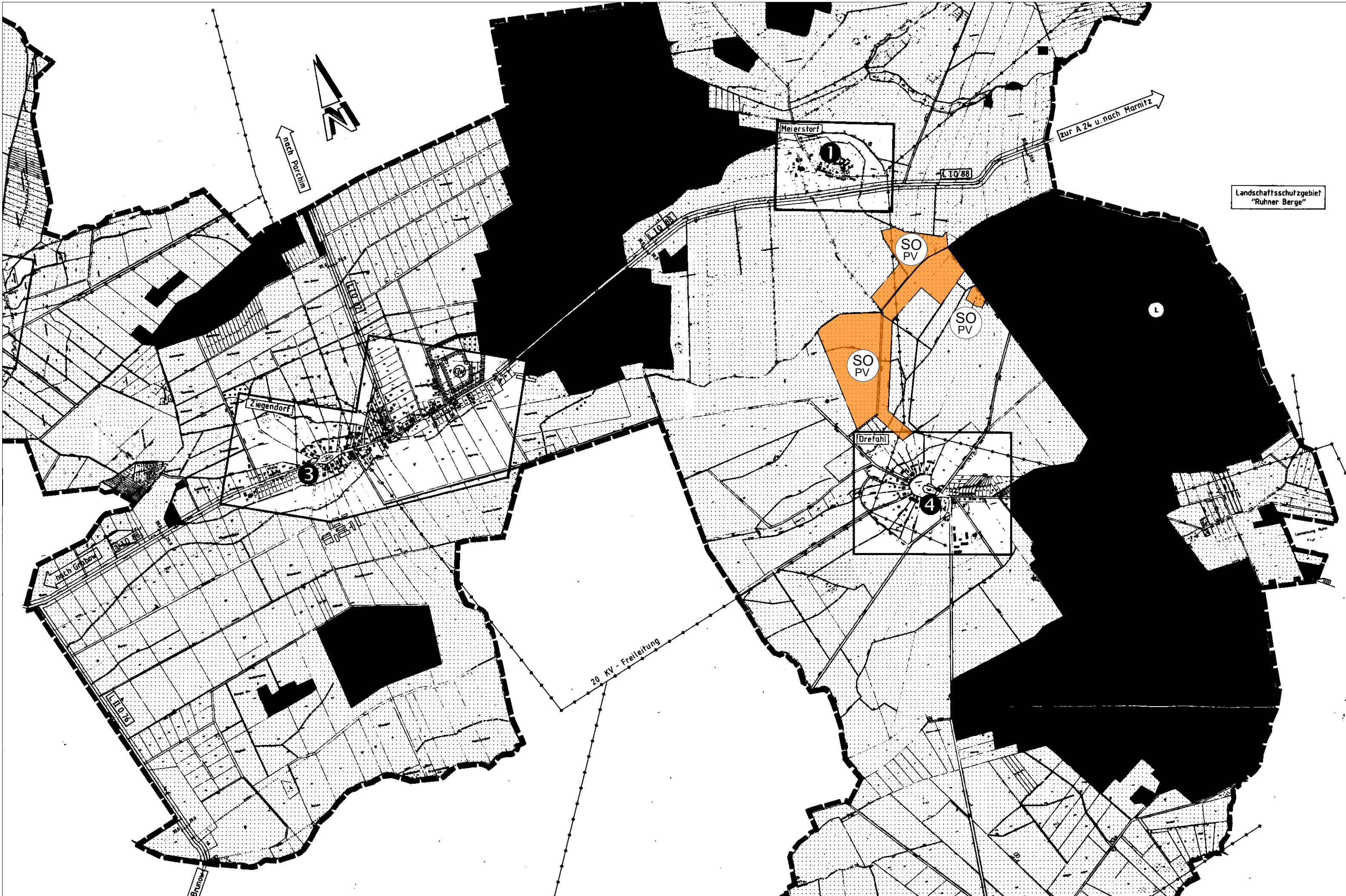
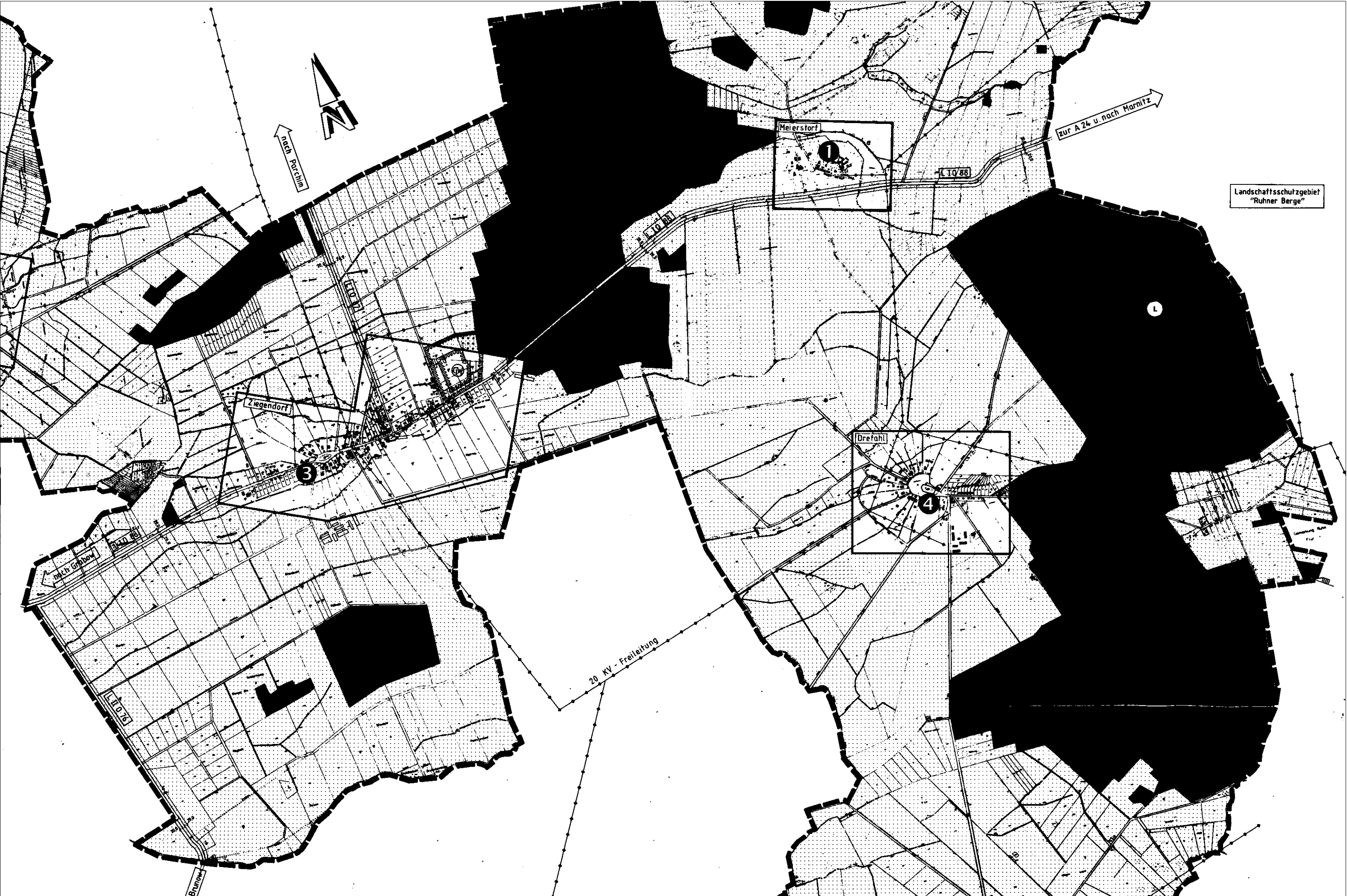


9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER GEMEINDE ZIEGENDORF
SONDERGEBIETE PHOTOVOLTAIK "SOLARPARK MEIERSDORF DREFAHL"

Maßstab: 1 : 20.000



9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ziegendorf für das Sondergebiet für erneuerbare Energien "Solarpark Meierstorf Drefahl" für das Gebiet Gemarkung Meierstorf, Flur 3 - Flurstücke 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 30, 31, 32 und 33 tlw.; Gemarkung Drefahl, Flur 1 - Flurstücke 5, 7 tlw., 16 tlw., 17, 19, 21 tlw., 23 und 28/2



Informelle Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Auszug), wirksam geworden im 26.01.1996

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert wurde, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

DARSTELLUNGEN



Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik

— Grenze Geltungsbereich

Planzeichenerklärung - Basis Flächennutzungsplan 26.01.1996

Zeichenerklärung		
Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbauflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
Einfriedungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		
	Flächen für den Gemeinbedarf	(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
	Öffentliche Verwaltungen	
	Schule	
	Kirchen und Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Post	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		
	Elektrizität	(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		
	Hauptversorgungsleitung oberirdisch (Er - Freileitung 20 KV)	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Grünflächen		
	Grünflächen	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Parkanlage	
	Sportplatz	
	Friedhof	
	Grünfläche mit ökologischer Funktion	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses		
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft und für Wald		
	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
	Flächen für Wald	
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz		
	Einzelanlagenanlagen, (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans	
	Denkmal	
Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen		
	Straßenverkehrsflächen mit Ortsdurchfahrt und Anbauverbotszonen	(§ 9 Abs. 1 Bundes-Hinr.-Gesetz)
	Umgrenzung von Gebieten, die dem Landschaftsschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziegendorf enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächen zur Erzeugung oder Anwendung von regenerativen Energien auf Solarbasis. Die Gemeinde Ziegendorf beabsichtigt auf einer, zwischen den Ortslagen Meierstorf und Drefahl gelegenen Flächen von ca. 42,7 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

VERFAHREN

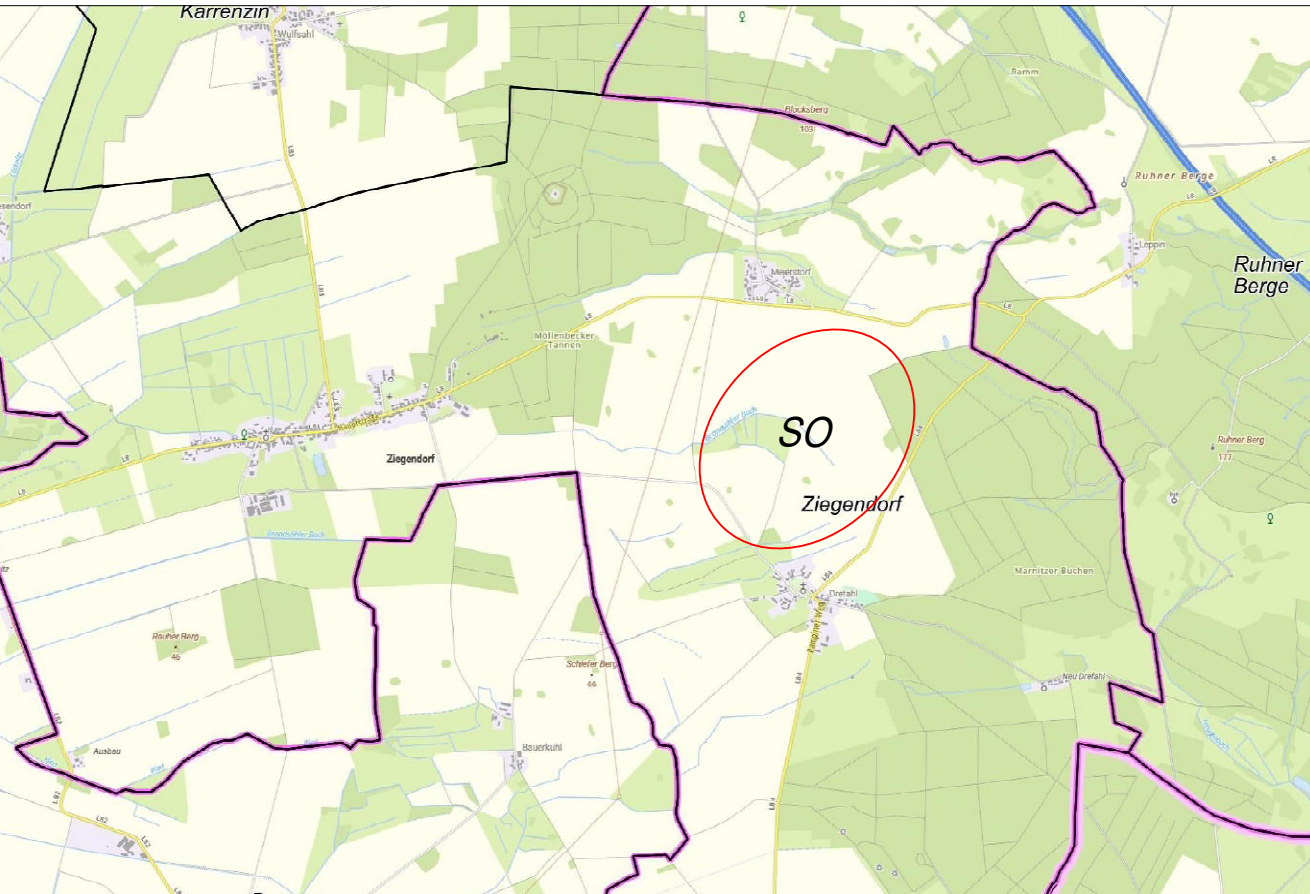
Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz im Außenbereich, bildet die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Vorhabengebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziegendorf bisher nicht als Sondergebiet "Photovoltaik" sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Daher besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ziegendorf wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Meierstorf Drefahl" der Gemeinde Ziegendorf durchgeführt. Aufgrund des Änderungsgegenstandes werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

Im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans entfällt die Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" vollständig und wird durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ersetzt.

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ziegendorf vom 26.09.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt vom "Amt Parchimer Umland" am bzw. am
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
2.	Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. §17 Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPiG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom bis zum im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
4.	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
5.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
6.	Der Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis einschl. während der Dienststunden im Amt Parchimer Umland nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen, - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt vom "Amt Parchimer Umland" ortsüblich bekanntgemacht.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
7.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
8.	Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
9.	Die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde vom Az.:mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
10.	Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit am ausgefertigt.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister
11.	Die Erstellung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im "....." ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) hingewiesen worden. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist am rechtskräftig geworden.
Ziegendorf, den	Die Bürgermeister



Übersichtsplan

Gemeinde Ziegendorf
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Flächennutzungsplan Gemeinde Ziegendorf
9. Änderung
Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Meierstorf Drefahl"
Auslegeexemplar 06.05.2024 - 11.06.2024

Vorentwurf

Stand: 07.11.2023